

Information | 2. August 2025

Wichtige Informationen zur Reform der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge

Was ändert sich für Bachelor-Studierende ab dem Wintersemester 2025/2026?

Die Hochschulgremien haben mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 (ab 1.9.2025) die Rahmenbedingungen für Bachelorstudiengänge grundlegend reformiert. Ziel der Reform ist es, einfachere und möglichst hochschuleinheitliche Regelungen zu schaffen.

Die Neuregelung betrifft Sie, wenn Sie im Wintersemester 2025/2026 in einem Bachelorstudiengang bei uns eingeschrieben sind¹. Nicht betroffen sind Sachverhalte aus der Zeit bis zum Inkrafttreten der Neuregelung am 31.8.2025; Masterstudiengänge sind ebenfalls nicht betroffen.

Der genaue Umfang der Änderung hängt von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) ab, in der Sie studieren. Für alle SPO gleichermaßen gilt aber ab Inkrafttreten der Reform, dass – ohne dass es eines besonderen Antrags bedarfs – jede Prüfung zwei Mal wiederholt werden darf (drei Versuche; das sog. Härtefallverfahren ist abgeschafft), dass die Mindestzahl der in den ersten Fachsemestern zu erzielenden Leistungspunkte (Credit Points, CP) hochschulweit vereinheitlicht wurde und dass das Praxissemester und die Module der dem

¹ Infolge der besonderen Rahmenbedingungen sind derzeit die Studiengänge „Mechatronik mit dem Studienschwerpunkt Mechatronik – kompakt durch Anrechnung (MeKA)“ und „Mechatronik mit dem Studienschwerpunkt Mechatronik – kompakt durch Anrechnung für Elektrotechniker (MekA-ET)“ sowie die Plus-Studiengänge und das Studienmodell „Elektrotechnik – kompakt durch Anrechnung (EkA)“ im Studiengang Elektrotechnik von der Neuregelung **ausgenommen**; bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Studentische Abteilung.

Praxissemester nachfolgenden Semester nur angetreten werden dürfen, wenn sämtliche Module der ersten beiden Fachsemester bestanden sind.

Bitte machen Sie sich mit den nachfolgenden Erläuterungen zu den Regelungsdetails vertraut.

Der Regelungsrahmen für Ihr Studium ergibt sich aus dem Zusammenspiel des für die gesamte Hochschule geltenden „Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge“ (**BA-AT**) und der speziell für Ihren Studiengang geltenden ergänzenden Regeln der jeweiligen „Besonderen Studien- und Prüfungsordnung“ (**BA-BT**). In zeitlicher Hinsicht gelten für Sie dabei die Regelungen („SPO-Version“), die bei Ihrem Studienantritt im Studiengang in Kraft waren. Allerdings kann die Hochschule die Sie betreffenden Regelungen auch während Ihres Studiums ändern, wenn die dadurch entstehende neue Rechtslage für Sie im Vergleich zur bisherigen Rechtslage günstiger ist. Im Zuge einer großen Reform haben die Gremien der Hochschule – unter Mitwirkung auch der Studierendenvertretung – im Sommersemester 2025 einen gänzlich neuen BA-AT für alle Bachelorstudiengänge erlassen, die zum Wintersemester 2025/2026 oder später neu eingerichtet werden. Um zu große Regelungsunterschiede innerhalb unserer Hochschule zu vermeiden, haben die Gremien zugleich Regelungen bereits bestehender Bachelorstudiengänge geändert; dabei wurden die Kernregelungen des neuen BA-AT in alle bestehenden SPO für Bachelorstudiengänge übertragen. Daraus folgt: Unabhängig davon, in welchem Bachelorstudiengang und in welcher SPO Sie studieren, gelten für Sachverhalte ab 1.9.2025 folgende Neuerungen:

- **Wiederholung von Prüfungen bei Nichtbestehen**

Mit der Reform schafft die Hochschule das bisherige Verfahren zur Genehmigung einer ausnahmsweise zweiten Wiederholung einer nicht

bestandenem Prüfung („Härtefallantrag“) ab. Zukünftig haben Sie in Bachelorstudiengängen **stets** die Möglichkeit, eine nicht bestandene Modulprüfung bis zu zweimal zu wiederholen, d. h. es sind insgesamt **drei Versuche** möglich. Für die zweite Wiederholung müssen Sie zukünftig keinen besonderen Antrag mehr an den Prüfungsausschuss stellen. Sie können sich einfach und ohne besondere Begründung zur zweiten Wiederholung anmelden. Sollten Sie auch die zweite Wiederholung nicht bestehen ist – wie bisher – das Studium in dem betreffenden Studiengang automatisch beendet. Bitte beachten Sie: Auch in Zukunft sind Wiederholungen zur bloßen Notenverbesserung und dritte Wiederholungen (Viertversuch) ausgeschlossen. Die Bachelorarbeit als besondere Form der Modulprüfung kann ebenfalls wie bisher nur einmal wiederholt werden.

- **Mindeststudienleistung in den ersten drei Fachsemestern**

Die Neuregelung vereinheitlicht weiterhin die Vorschriften über die in der Anfangsphase des Studiums notwendigerweise zu erlangende Mindestzahl von CP als Ausdruck der individuellen Studierfähigkeit. In Zukunft sind **hochschuleinheitlich mindestens 45 CP am Ende des dritten Fachsemesters** notwendig, um im Studiengang verbleiben zu können. Wer nicht mindestens 45 CP – dies stellt in der Regel die Hälfte der nach dem Studienplan zu erzielenden CP dar – mit Abschluss des dritten Fachsemesters erlangt, bietet keine Gewähr, für sein Studium geeignet zu sein, und muss den konkreten Studiengang deshalb verlassen.²

² Aus Gründen des Bestandsschutzes gilt die Neuregelung der Mindestzahl von CP noch NICHT für den besonderen Teil des Studiengangs Gesundheitsmanagement (**BA-TB-GM, Version 33**). Diese Regelung gilt für diesen Besonderen Teil erst zum Wintersemester 2030/31.

- **Voraussetzungen Praxissemester**

Die Neuregelung vereinheitlicht schließlich die Voraussetzungen für den Antritt des Praxissemesters und der diesem nachfolgenden Semester. Notwendig ist zukünftig, dass **alle Module der ersten zwei Fachsemester** bestanden sind. Damit wird sichergestellt, dass nur Studierende, die ein Mindestmaß fachlicher Kenntnisse erlangt haben, ihren Praxisplatz antreten oder Module höherer Semester belegen.

Anwendung der Neuregelung in der Übergangsphase des Jahres 2025

Die Neuregelung gilt für alle Lebenssachverhalte, die zum 31.8.2025 noch nicht abgeschlossen waren.

Beispiel: Ich habe im Sommersemester 2025 die erste Wiederholungsprüfung (= zweiter Versuch) in einem Modul nicht bestanden. Muss ich noch einen Antrag an den Prüfungsausschuss zur Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung stellen?

Antwort: Nein, die Frage, ob im Wintersemester 2025/2026 eine Wiederholungsprüfung durchgeführt werden kann, bestimmt sich bereits nach der reformierten Fassung der SPO. Die (zweite) Wiederholung ist deshalb bereits kraft Satzung möglich, ohne dass der Prüfungsausschuss noch entscheiden müsste. Sie erhalten deshalb im Falle des Nichtbestehens zweiter Wiederholungen im Sommersemester 2025 auch kein besonderes Schreiben der Studentischen Abteilung mehr.

Die Neuregelungen gelten allerdings **nicht rückwirkend**.

Beispiel: Ich bin im Sommersemester 2024 aus meinem Studiengang exmatrikuliert worden, weil ich den beiden vorhergehenden Semestern die nach alter Rechtslage für meinen Studiengang erforderlich Mindest-CP-Zahl nicht erreicht habe. Würde man die Neuregelung der Mindest-CP-Zahl auf die früheren Semester anwenden, hätte ich damals ausreichend CP erzielt. Kann ich wieder in den Studiengang zurückkehren und dort erneut immatrikuliert werden? **Antwort:** Nein, die Frage, ob zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Exmatrikulation ausreichend CP erzielt waren, bestimmt sich nach der im Entscheidungszeitpunkt geltenden Rechtslage; diese Rechtslage hat die Reform nicht rückwirkend geändert.

Wenn Sie Fragen zur Reform haben, wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für Sie zuständigen Prüfungsausschusses oder an das StudierendenServiceCenter (E-Mail: servicecenter@hs-aalen.de).

Die neuen Satzungen finden Sie auf unserer Homepage unter https://www.hs-aalen.de/de/pages/satzungen_spo. Diese Handreichung haben wir mit großer Sorgfalt für Sie erstellt; rechtlich verbindlich ist aber ausschließlich der veröffentlichte Satzungstext.

Wir hoffen, dass die Neuregelung Sie beim erfolgreichen Studium unterstützt.

Mit besten Grüßen

Prof. Dr. Andreas Ladurner
Prorektor für Lehre

Britta Seitz
Leiterin der Studentischen Abteilung